

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch unser Unternehmen **Reisebüro Bonus GmbH** werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt die **Reisebüro Bonus GmbH** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an **Reisebüro Bonus GmbH** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Reisebüro Bonus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit **Kundengeldabsicherungs AG** abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung (**Kundengeldabsicherungs AG**, Hauptstraße 1, 1010 Wien, office@kundengeldabsicherung.com, Tel: 01 2345 6789) oder gegebenenfalls den Abwickler (**Abwickler AG**, Hauptplatz 1, 1010 Wien, office@abwicklerag.com, Tel: 01 1234 5678) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **Reisebüro Bonus GmbH** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Reisebüro Bonus GmbH**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Reisebüro Bonus GmbH** erfüllt werden können.

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches unter www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz zu finden ist.

ANMERKUNG: In der Regel wird sich der Kunde nur an den Abwickler wenden können. Ist dies der Fall reicht es aus die Kontaktdaten des Abwicklers anzugeben (dh. die Einrichtung welche die Insolvenzabsicherung anbietet wird genannt, aber es werden keine Kontaktdaten angegeben). Insbesondere bei Vorliegen einer Bankgarantie wird es für den Reisenden keinen Mehrwert darstellen, die Kontaktdaten der Bank zu kennen, da er sich an den Abwickler wenden muss.